

# STEUERLICHE FRAGEN FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE IN DER CORONA-PANDEMIE

Bundesministerium für Finanzen (BMF) –  
Ausführungen zu Erleichterungsregelungen in  
der Corona-Pandemie ergänzt! + weitere Infos

- ▶ Viele gemeinnützige (Karnevals) Vereine haben ihre Aktivitäten seit Beginn der Corona-Pandemie weitgehend eingestellt bzw. keine Veranstaltungen durchgeführt.
- ▶ Da die eingenommenen Vereinsmittel nicht der zeitnahen Mittelverwendung zugeführt werden konnten, liegt ein Verstoß gegen § 55 Abgabenordnung (AO), dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung vor. Gesetzlich vorgesehen ist, dass mittel zeitnah und damit spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen.
- ▶ Das BMF stellt keine bestimmte Fristverlängerung für die Mittelverwendung fest, betont aber, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie berücksichtigt werden müssen. Den steuerbegünstigten gemeinnützigen (Karnevals) Vereinen wird damit mehr Zeit als die gesetzlich vorgesehenen zwei Kalenderjahre eingeräumt.
- ▶ Die für die Kalenderjahre 2020 und 2021 eigentlich zur Verwendung bestimmten Vereinsmittel müssen nicht anderweitig verwendet werden, damit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

## ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG

▶ **Achtung:**

- ▶ Klarstellungen zur Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung bei Einnahmen unter 45.000 €
- ▶ Das Gebot der Selbstlosigkeit in § 55 AO beinhaltet die zeitnahe Mittelverwendung. Danach sind Einnahmen des Vereins spätestens bis Ende des übernächsten auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- ▶ Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde die zeitnahe Mittelverwendung für Vereine, die in einem Kalenderjahr weniger als 45.000 € Einnahmen erzielen, aufgehoben.
- ▶ Durch den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zum Jahressteuergesetz 2020 hat das BMF nun weitere Klarstellungen herbeigeführt.

## ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG BEI EINNAHMEN UNTER 45.000,00 €

- ▶ Gesamteinnahmen:
- ▶ Die Grenze von 45.000 € bezieht sich auf die Gesamteinnahmen des Vereins innerhalb eines Kalenderjahres. Gesamteinnahmen sind die kumulierten Einnahmen des ideellen Tätigkeitsbereichs, der Vermögensverwaltung, des steuerbegünstigten Zweckbetriebs und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.
- ▶ Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehören zu den Einnahmen des § 55 Absatz 1 Nr. 5 AO alle Vermögensmehrungen, die dem Verein zufließen. Hierzu gehören nicht nur Geldmittel, sondern auch Vermögensmehrungen durch Erbschaften, Spenden, Schenkungen und Sachzuwendungen des § 62 Absatz 3 AO. Eine Ausnahme im Bereich der Spenden gilt für sogenannte Aufwandsspenden und andere Erträge, die durch einen Verzicht auf die Begleichung von Forderungen entstehen. Hierbei erfolgt zwar eine Vermögensmehrung für den Verein, aber es fehlt am Zuflussprinzip der Spenden bzw. Erträge.
- ▶ Nicht zu den Gesamteinnahmen gehören Mittel, die aus der Auflösung von Rücklagen der Verwendung zugeführt werden.

## ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG BEI EINNAHMEN UNTER 45.000,00 €

- ▶ Zuflussprinzip:
- ▶ Bei der zeitnahen Mittelverwendung gilt das Zuflussprinzip des § 11 Einkommensteuergesetz (EStG). Danach sind Einnahmen demjenigen Kalenderjahr zuzurechnen, in dem diese vereinnahmt wurden. Dazu gehören auch regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres zufließen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Als „kurze Zeit“ gilt ein Zeitraum von zehn Tagen.
- ▶ Bruttoprinzip:
- ▶ Für alle Einnahmen gilt das Bruttoprinzip einschließlich der Umsatzsteuer und Umsatzsteuererstattungen.

## ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG BEI EINNAHMEN UNTER 45.000,00 €

- ▶ 45.000 € Grenze wird in einem Kalenderjahr überschritten:
- ▶ Der Gesetzestext des § 55 Absatz 1 Nr. 5 AO beinhaltet bisher keine Regelung zur Überschreitung der 45.000 € Grenze.
- ▶ Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zum Jahressteuergesetz 2020 hat nun eine Klarstellung zugunsten gemeinnütziger Vereine getroffen:
- ▶ In den Kalenderjahren, in denen die Einnahmen unter der 45.000 € Grenze bleiben, ist für sämtliche vorhandenen Mittel die zeitnahe Mittelverwendungspflicht ausgesetzt.
- ▶ Wird die Grenze in einem Kalenderjahr überschritten, gilt die zeitnahe Mittelverwendung nur für die Einnahmen dieses Kalenderjahres. Die in den anderen Jahren vereinnahmten Mittel müssen weiterhin nicht zeitnah verwendet werden.
- ▶ **Tipp:** Bildung von freien Rücklagen bei Überschreitung der 45.000 € Grenze – Checkliste kann beim KVK Gema Ausschuss angefordert werden: [rainer.kilian@gickelhahn-helau.de](mailto:rainer.kilian@gickelhahn-helau.de)

## ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG BEI EINNAHMEN UNTER 45.000,00 €

- ▶ Das BMF erlaubt ausdrücklich, dass Rücklagen (Betriebsmittelrücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Rücklagen für satzungsgemäße größere Maßnahmen), die nach § 62 Abgabenordnung (AO) für bestimmte Zwecke gebildet wurden, steuerunschädlich aufgelöst werden können, um eine wirtschaftliche Notlage des (Karnevals) Vereins abzumildern.
- ▶ **Achtung:**
  - ▶ Das BMF hatte schon mit Schreiben vom 09.04.2020 (AZ. IV C 4 – S 2223/19/10003) den Ausgleich von Verlusten, die nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstanden sind, mit zweckgebundenen Mitteln erlaubt. Hierzu können auch vorhandene Rücklagen verwendet werden.

## AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN

- ▶ Die Rückerstattung und Befreiung von Mitgliedsbeiträgen wurde vom BMF bereits in früheren Schreiben erlaubt.
- ▶ Rückerstattungen bzw. Befreiungen sind bis Ende 2021 steuerunschädlich zugelassen.
- ▶ Das gilt auch, wenn die Vereinssatzung und/oder die Beitragsordnung dies nicht erlaubt.
- ▶ Allerdings sind Beitragsrückzahlungen oder Beitragsbefreiungen nur für einzelne Vereinsmitglieder möglich, wenn diese durch die Corona-Pandemie in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Das Vereinsmitglied muss einen Antrag beim (Karnevals) Verein stellen, braucht jedoch nicht nachzuweisen, sondern lediglich glaubhaft zu machen.

## RÜCKERSTATTUNG VON MITGLIEDSBEITRÄGEN



▶ **Achtung:**

- ▶ Ein Rechtsanspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen bzw. Befreiung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht für das Vereinsmitglied nicht, da die Beitragspflicht auf der bloßen Vereinsmitgliedschaft beruht und sich nicht auf bestimmte Angebote und Leistungen des Vereins bezieht.
- ▶ Zudem würde ein Verstoß gegen die Vereinssatzung im Falle der Beitragsrückzahlung vorliegen.

## RÜCKERSTATTUNG VON MITGLIEDSBEITRÄGEN

- ▶ Grundsätzlich erhalten gemeinnützige (Karnevals)Vereine für diejenigen Kalenderjahre, in denen sie keine satzungsmäßigen Zwecke betreiben, keine Gemeinnützigkeit.
- ▶ Mit der Feststellung vom 26.04.2021 weicht das BMF von diesem Grundsatz ab, wenn es den gemeinnützigen (Karnevals)Vereinen wegen der Corona-Pandemie nicht möglich war ihre satzungsmäßigen Tätigkeiten auszuführen.
- ▶ Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht soll die Finanzverwaltung das nicht beanstanden, wenn die Tätigkeitsberichte diese Einschränkungen glaubhaft machen.

## FEHLEN SATZUNGSMÄßIGER TÄTIGKEITEN

- ▶ Das BMF stellt fest, dass eine Verschiebung der Mitgliederversammlung 2020 gemeinnützigkeitsunschädlich ist, wenn dies aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgte.
- ▶ Die Verschiebung der Mitgliederversammlung soll in der nächsten turnusmäßigen Steuererklärung des Vereins zum Ausdruck gebracht werden.

## VERSCHIEBUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- ▶ Eine Reihe von Erleichterungsregelungen hatte das BMF bereits in früheren Schreiben erlassen (BMF-Schreiben vom 09.04.2020, Az. IV C 4 S 2223/19/10003, BMF-Schreiben vom 18.12.2020, Az. IV C 4 – S 2223/19/10003):
- ▶ Fortzahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale, auch wenn die Übungsleiter und/oder Ehrenamtsmitarbeiter keine Leistungen erbringen konnten/können.
- ▶ Aufstockung des Kurzarbeitergeldes aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von 80 Prozent des bisherigen Entgelts.
- ▶ Ausgleich von Verlusten, die aufgrund der Corona-Krise im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit
  - ▶ - Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs
  - ▶ - Überschüssen aus Zweckbetrieb oder
  - ▶ - Mitteln der Vermögensverwaltung.
- ▶ Zuordnung von Einnahmen aus entgeltlichen Tätigkeiten im Rahmen der Corona-Hilfen zum steuerbegünstigten Zweckbetrieb.

## WEITERE ERLEICHTERUNGSREGELUNGEN

- ▶ Einige Vereine erhalten in den nächsten Wochen vom Finanzamt ein Informationsschreiben zur Abgabe der Vereins-Steuererklärung(en).
  - ▶ **Hinweis:**
    - ▶ Allgemein gilt, dass gemeinnützige Vereine, die keine steuerliche Beratung haben, ihre Steuererklärung bis zum 31.07.2021 (meist des Folgejahres) einreichen müssen.
    - ▶ Auf Antrag gibt es Fristverlängerung, gerade in diesen Corona-Zeiten.
    - ▶ Steuerjahr 2020 – Fristverlängerung bis 31.10.2021
    - ▶ Steuererklärung über Steuerbüro – Fristverlängerung bis 31.05.2022 (statt 28.2.22)
- (Weitere Infos – siehe Anlage – 2021-05-21\_Haufe-Lexware\_Steuererklärung + 2021-06-17\_Mehr Luft für Vereins-Steuerklärungen)

## STEUERKLÄRUNGEN ABGABEFRISTEN – FINANZÄMTER WERDEN AKTIV?

- ▶ Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivilinsolvenz- und Strafverfahrensrecht (in Kraft getreten am 28.03.2020) enthaltene Gesetze über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, **Vereins-** Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) wurden die bis dahin geltenden gesetzlichen Regelungen zur Amtszeit des Vorstandes oder Verbandes sowie zu der Fassung von Beschlüssen durch die Mitgliederversammlung und die anderen Organe des Vereins oder Verbandes ergänzt. (siehe KVK Info Nummer: 2021-03 vom 09.02.2021)
- ▶ So bleiben nach § 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes eines Vereins oder Verbands auch nach Ablauf ihrer in der Satzung festgelegten Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur (wirksamen) Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.

## VERLÄNGERUNG DER FRIST ZUM 31.08.2022 „GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID 19 PANDEMIE

- ▶ Nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3a GesRuaCOVBekG können die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der anderen Organe des Vereins oder Verbandes auch ohne ausdrückliche entsprechende Regelung in der Satzung derart durchgeführt werden, dass an der Versammlung bzw. Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungs- bzw. Sitzungsort im Wege der elektronische Kommunikation teilgenommen werden kann. Z.B. im Umlaufverfahren oder per Video-Konferenz (Bsp. ZOOM)
- ▶ Gemäß § 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG besteht keine Verpflichtung, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

## VERLÄNGERUNG DER FRIST ZUM 31.08.2022 „GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID 19 PANDEMIE

- ▶ Letztendlich können nach § 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG Beschlüsse der Mitglieder auch ohne Mitgliederversammlung im „Umlaufverfahren“ gefasst werden, auch wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich vorsieht. Nach § 5 Abs. 3a GesRuaCOVBekG gilt das entsprechend für die Beschlüsse des Vorstandes sowie der anderen Organe eines Vereins und Verbands.
- ▶ Diese Regelungen sollten zuerst zum 31.12.2020, dann mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten. Dann wären für das jeweilige Vorgehen in einer der vorgenannten Art zwingend entsprechende Satzungsregelungen erforderlich.
- ▶ Der Gesetzgeber hat jedoch mit Art. 15 des am 14.09.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Aufbauhilfegesetz 2021 die Anwendungsmöglichkeit bis einschließlich **31.08.2022 verlängert!**

## VERLÄNGERUNG DER FRIST ZUM 31.08.2022 „GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID 19 PANDEMIE“



- ▶ Auch wenn die Erleichterungen somit noch bis einschließlich 31.08.2022 zur Verfügung stehen, sollte von diesem Instrument im Einzelfall nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens der jeweiligen Versammlung erforderlich ist.
- ▶ Deshalb: Wenn Sie auch in Zukunft virtuell (über den 31.08.2022 hinaus) tagen möchten, passen Sie vor Laufzeitende des verlängerten Gesetzes (31.08.2022) die Satzung an.
- ▶ Beispiel der Satzungsanpassung:
  - ▶ Top 6 Satzungsänderung - „Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.“(Diese sehr knappe Anpassung hat den Vorteil, dass Sie alle anderen Regelungen zur Einladung zur Mitgliederversammlung nicht ändern müssen!)

**ANPASSUNG DER SATZUNG BIS 31.08.2022 GGF.  
ERFORDERLICH**

- ▶ Die Umsatzsteuerpflicht entsteht bei Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzüglich der Einnahmen aus Eintrittsgeldern im Zweckbetrieb von mehr als 22.000,-€ jährlich.
- ▶ Vereine die bisher Umsatzsteuerpflichtig waren und eine entsprechende Umsatzsteuererklärung abgegeben haben, müssen ggf. für das Jahr 2021 eine Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abgeben, da im Jahr 2021 durch die Corona-Pandemie unter Umständen die Kleinunternehmergrenze von 22.000,- € unterschritten wird!
- ▶ Der Verein, dessen Umsätze unterhalb der Grenze von 22.000 € liegen, kann zur Regelbesteuerung optieren!
- ▶ Die Optierungserklärung kann bis zur endgültigen Umsatzsteuerfestsetzung eines Jahres gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden.
- ▶ Der Verein ist an die Option zur Regelbesteuerung für mindestens fünf Jahre gebunden.
- ▶ Siehe Broschüre Finanzamt Hessen „Steuerwegweiser für Vereine – ab Seite 57ff.

## OPTIONSERKLÄRUNG ZUR UMSATZSTEUERPFLICHT

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Interesse

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der KVK Ausschuss Gema + Vereinsrecht keine Haftung und Garantie für die Richtigkeit, Verbindlichkeit, Vollständigkeit sowie Rechtssicherheit der Inhalte geben kann. Wir bieten lediglich unsere Hilfe und Unterstützung an! Quellen für die Erstellung der ppt. „Lexware der Verein wissen – Haufe“ + LSB Hessen sowie Gesetzestexte.

Ihr Ansprechpartner im KVK:



**Rainer Kilian**



GEMA-Ausschuss + Vereinsrecht

Im Ährenfeld 26, 34295 Edermünde

Tel.: 05665 / 5434

Mobil: 0179 / 6661180

E-Mail: [rainer.kilian@gickelhahn-helau.de](mailto:rainer.kilian@gickelhahn-helau.de)